

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages hat auf seiner 81. Sitzung am 20.2.2002 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (BT-Drs. 14/7387) beschlossen:

Aus menschenrechtlicher Sicht empfiehlt der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe dem federführenden Innenausschuss, im Gesetzentwurf der Bundesregierung sicherzustellen, dass

1. nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung Gründe für eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein sollen, wie dies in § 60 Abs. 1 geregelt ist;
2. eine größtmögliche Zahl derer, die gegenwärtig mit einer Duldung in Deutschland leben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erhalten. In diesem Zusammenhang ist problematisch, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise in einen anderen Staat in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird. Wenn feststeht, dass die Ausreise nicht möglich und nicht zumutbar ist, sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingende Rechtsfolge sein. Denjenigen, die keine Aufenthaltserlaubnis, sondern über einen längeren Zeitraum lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erhalten, sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu einer aktiven Lebensgestaltung gewährt werden;
3. für besondere Einzelfälle eine gesetzliche Härtefallregelung vorgesehen wird;
4. das für den Anspruch auf Familiennachzug maßgebliche Alter minderjähriger Kinder nicht unter 18 Jahre abgesenkt oder über alternative, vom Alter unabhängige Regelungen nachgedacht wird, die beispielsweise eine Zeitspanne festlegen, während der Kinder ihren Eltern nachgezogen sein müssen;
5. das Kindeswohl hinreichend berücksichtigt wird. Insbesondere sollte die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Sinne der Kinderrechtskonvention verbessert werden;
6. die obligatorische Widerrufsprüfung der Anerkennung der Asylberechtigung nur eine pauschale Überprüfung der Situation im Herkunftsland sein soll. Sie darf nicht zur Verunsicherung schutzbedürftiger Personen führen und ihre Integration erschweren. Ist die Niederlassungserlaubnis einmal erteilt, sollte dieser Aufenthaltstitel nicht mehr widerrufen werden können;
7. die beabsichtigte Verpflichtung für vollziehbar Ausreisepflichtige, in einer Ausreiseeinrichtung als Vorstufe zur Abschiebehaft zu wohnen, nochmals überprüft wird;
8. die Mitteilungspflicht für Lehrer, die die Kinder illegaler Migranten und Migrantinnen beschulen, sowie für Schulverwaltung und Schulamt aufgehoben wird. Dies soll auch für Menschen wie z.B. Ärzte gelten, die illegalen Migranten humanitäre Hilfe leisten. Um die gesundheitliche Notversorgung sicherzustellen, müssen auch öffentliche Krankenhäuser, der Gesundheitsdienst und das Sozialamt von der Mitteilungspflicht bei humanitären Notfällen entbunden werden. Auf keinen Fall dürfen Menschen, die humanitäre Hilfe leisten, strafrechtlich verfolgt werden.